



Dienstleistungsvertrag Rotkreuz-Notruf

zwischen

**Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Zug
Langgasse 47a
6340 Baar
Telefon 041 710 59 46**

im Folgenden „SRK“ genannt

Geräte Identifikation
Serie Nr.
RDZ 1616

und

Anrede
Vorname, Name
Adresse
PLZ, Ort

im Folgenden „Kunde“* genannt.

Rettungsdienst Ja Nein

*Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen von Personen gelten für beide Geschlechter.



1 Vertragsgegenstand

Das SRK betreibt den Rotkreuz-Notrufdienst für Kunden des Kantons Zug. Das SRK ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen des vorliegenden Vertrags durch Dritte zu erbringen. Die vom SRK angebotenen Leistungen werden nur in der Schweiz erbracht.

Der Kunde besitzt ein eigenes oder er kauft bzw. mietet ein Notrufgerät vom SRK. Mit diesem Notrufgerät kann er jederzeit eine Verbindung zur Rotkreuz-Notrufzentrale aufbauen oder einen Alarm an sie senden. Die Rotkreuz-Notrufzentrale vermittelt nach sorgfältiger Abklärung die entsprechende Hilfe gemäss Kundenangaben.

Die Rotkreuz-Notrufzentrale ist rund um die Uhr 365/366 Tage im Jahr besetzt. Die Zentrale verfügt über die technischen Einrichtungen, welche es ihr ermöglichen, Notrufe und sonstige Anrufe von den angeschlossenen Kunden entgegenzunehmen. Die Notrufe werden durch speziell geschultes Personal bearbeitet, welche jeweils angemessene Hilfe organisiert. Alle Gespräche mit der Rotkreuz-Notrufzentrale können durch diese aufgezeichnet werden.

Notrufe setzen eine Mobilfunkverbindung oder einen Internetanschluss per LAN-Verbindung voraus, eine Ortung des Gerätes per GPS ein entsprechendes GPS-Signal.

Unsere Geräte haben eine eigenständige Mobile Verbindung, wir weisen darauf hin, dass bei Stromausfällen das Notrufgerät weitere 36 Stunden ohne Stromanschluss funktioniert. Nach 36 Stunden ohne Stromwiederkehr funktioniert der Notruf nicht mehr.

Das SRK, bzw. seine Mitarbeitenden, sind am Wochenende und an Feiertagen nicht erreichbar. Bei technischen Problemen kann die Notrufzentrale angerufen werden.

2 Vertragsbestandteile

Integrale Bestandteile zum vorliegenden Vertrag sind das Anmeldeformular (Fragebogen) sowie die nachfolgend vom Kunden gewählten Leistungen mit den entsprechenden Leistungsbeschreibungen:

2.1 Rotkreuz-Notruf Casa

- Rotkreuz-Notruf Casa
- Externe Antenne
- Verlängerungskabel 320 Volt
- Stromschiene 230 Volt
- Mehrfachstecker 230 Volt

2.2 Rotkreuz-Notruf Mobil

- Rotkreuz-Notruf Mobil I
- Rotkreuz-Notruf Mobil II

2.3 Rotkreuz-Notruf Home & Go

- Rotkreuz-Notruf Home & Go

2.4 Rotkreuz-Notruf Zubehör

- zusätzlicher Handsender
- Handsender mit Sturzsensoren

2.5 Dienstleistungen

- Rotkreuz-Schlüsseldepot beim Rettungsdienst Zug (RDZ)



3 Art der Hilfeleistungen

Die Hilfeleistungen richten sich primär nach den Kundenangaben im **Anmeldeformular** (Fragebogen). Sämtliche Interventionsmassnahmen, welche nach einer sorgfältigen Abklärung durch das Personal der Rotkreuz-Notrufzentrale getroffen und als notwendig erachtet werden, erfolgen im Namen und im Auftrag des Kunden.

Die Kosten für die Leistungen von Drittpersonen (z.B. Arzt, Sanität etc.), die durch die Rotkreuz-Notrufzentrale organisiert werden, gehen zu Lasten der Kunden. Die beauftragten Leistungserbringer stellen ihre Aufwendungen direkt dem Kunden in Rechnung.

4 Kosten

Die Kosten für die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erbrachten Leistungen richten sich nach der aktuellen Preisliste unter www.srk-zug.ch (Entlastungsangebote / Notruf). Die Rechnungstellung erfolgt 2-monatlich, jeweils per Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Der Betrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Angebrochene Monate werden voll verrechnet.

Auf Wunsch können wir Ihnen jeweils im Januar eine Steuerbescheinigung zustellen. Bitte fordern Sie diese bei uns bis spätestens Ende Dezember an.

Angebotskosten (monatlich)

	Normaltarif	Sozialtarif
Notruf CASA	CHF 60.00	CHF 40.00
Notruf Mobil I	CHF 33.00	CHF 23.00
Notruf Mobil II	CHF 69.00	CHF 45.00
Notruf Home & Go	CHF 82.00	CHF 58.00
Notruf zusätzlicher Handsender / Sturzmelder	CHF 10.00	CHF 3.00

Zusätzliche Kosten (einmalig)

Beratung und Installation	CHF 150.00	CHF 75.00
Zuschlag Kurzmieta (1-2 Monate)	CHF 20.00	CHF 10.00

5 Schlüsseldepot beim Rettungsdienst

Auf Wunsch kann ein Haus-/Wohnungsschlüssel beim Rettungsdienst Zug (RDZ) deponiert werden. Die einmalige Depotgebühr kostet CHF 50.00 und die Monatsgebühr für das Schlüsseldepot beim RDZ kostet CHF 6.00. Die Rechnung erhalten Sie zusammen mit der Miete für das Notrufgerät alle zwei Monate rückwirkend direkt vom SRK Kanton Zug. Preisänderungen vorbehalten.

Allfällige Hilfeleistungen durch den RDZ (auch ohne medizinische Versorgung) sind mit Kosten verbunden. Diese werden Ihnen direkt durch den RDZ in Rechnung gestellt.

6 Sozialtarif

Der Sozialtarif gilt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Personen, die Anspruch auf Sozialtarif oder Ergänzungsleistungen der AHV/IV haben sowie für Personen auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Für den Nachweis der Steuerverhältnisse benötigen wir eine Vollmacht des Kunden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das SRK Kanton Zug.



7 Mitwirkung des Kunden

- Der Kunde gewährleistet, dass alle im Anmeldeformular (Fragebogen) aufgeführten Personen einverstanden sind, bei Hilfeleistungen mitzuwirken, und dass sie im Besitz eines Schlüssels zur Wohnung sind oder Zugang zu einem Schlüsselsafe haben.
- Alle Änderungen im Anmeldeformular, müssen dem SRK umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Kunde informiert den zuständigen Notrufberater umgehend bei Wechsel von Kontaktpersonen.
- Der Kunde informiert die Notrufzentrale via Handsender über längere Abwesenheiten (ab 3 Tagen) von sich wie auch von Kontaktpersonen.
- Der Kunde behandelt die ihm anvertrauten Geräte mit der nötigen Sorgfalt und meldet allfällige Störungen umgehend bei der Notrufzentrale unter Tel. 058 105 04 57.
- Bei Vertragsende wird das gemietete Notrufgerät samt Zubehör von unserem Notrufberater demontiert.

8 Haftung

Das SRK haftet für die sorgfältige Erfüllung der Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag sowie für die Funktionstüchtigkeit der gemieteten Notrufgeräte. Die Haftung für allfällige Folgeschäden bzw. indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn) sowie die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Dies gilt auch für die ausservertragliche Haftung.

Keine Haftung wird insbesondere übernommen für die Funktion der Kommunikationsmittel zur Alarmübermittlung (z.B. Telefonverbindung, GSM (Natel)-Empfang, Empfang SMS, Funkübertragung, Akku-Ladezustand etc.).

Der Kunde haftet für Schäden, welche durch schuldhafte Verletzung von vertraglich vereinbarten Pflichten verursacht wurden, wie unsorgfältige Handhabung der Notrufgeräte, inkorrekte oder nicht aktuelle Angaben im Fragebogen, usw.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rotkreuz-Notrufes und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jeweils auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung, insbesondere im Fall von schweren Vertragsverletzungen, bleibt vorbehalten. Der Missbrauch des Rotkreuz-Notrufes ist ein Grund für eine fristlose Vertragsauflösung.

Die Mindestvertragsdauer beträgt 3 Monate (ausgenommen Kurzmiete).

10 Datenschutz

Beim Umgang mit Daten hält sich das SRK an die geltende Gesetzgebung. Es werden nur solche Daten erhoben, gespeichert und bearbeitet, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Kunde erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung.

11 AGB

Durch das Unterschreiben des Dienstleistungsvertrags, erklärt sich die Kundin / der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden. Die AGB können auf der Website des SRK Kanton Zug eingesehen werden.



12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Die Parteien verpflichten sich, etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichtes auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Gegebenenfalls mangelhafte Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine gegebenenfalls mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist der ausschliessliche Gerichtsstand Baar.

13 Unterschrift Kunde

Ort, Datum:

14 Unterschrift Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zug

Ort, Datum:

Notrufberater/-in

Stand Februar 2024